



Auszug aus der Beitragsordnung 2018

Das **Geschäftsjahr** des Landesverbandes ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

Die **Beitragszahlungen** sind am 01. Januar fällig.

Der **Gesamtbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten.**

Vereine die länger als 1 Jahr im Rückstand sind, erhalten einen Mahnbescheid.

Der Jahresbeitrag wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

Neue Mitglieder werden **bis zum 31. Juli** mit vollem Jahresbeitrag berechnet.

Beitrittserklärung die **nach dem 01. August unterschrieben** wurden, werden ab

01. Januar des folgenden Jahres berechnet.

Wir bitten Sie, die Beiträge fristgemäß abzuführen, nicht nur, weil es satzungsgemäß zu den Pflichten der Vereine gehört, sondern weil fristgemäßer Eingang der Außenstände die Voraussetzung für eine geordnete Verbandsgeschäftsführung ist.

Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

	je Mitglied	je Volk
Beitrag für den Landesverband	20,40 €	
Beitrag für den Kreisimkerverein	1,02 €	
Beitrag für den Deutschen Imkerbund	3,58 €	
Werbebeitrag an den Deutschen Imkerbund		0,26 €
Beitrag für die Imker-Global-Versicherung		1,44 €
Beitrag für die Rechtsschutzversicherung		0,25 €
	25,00 €	1,95 €

Anmerkungen:

Jugendliche Mitglieder: Erhalten eine LV-Gutschrift von 19,00 € und zahlen somit nur 6,00 € Mitgliedsbeitrag.
Der Beitrag **pro Volk wird nicht reduziert.**

Ehrenmitglieder des LV: Es entfällt der Gesamtbeitrag pro Mitglied.
Der Beitrag **pro Volk wird nicht reduziert.**

Die Meldung zur Ergänzungsversicherung für Bienenhäuser, Freistände und Inventar ist ein Zusatzangebot an interessierte Imkerinnen und Imker und muss über den Imkerverein in der Mitgliederliste gemeldet werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist dem Landesverband durch Übersenden der Beitrittserklärung anzuzeigen (per Post, E-Mail o.ä.). Wegen des Versicherungsschutzes muss die Übersendung jeder Beitrittserklärung sofort erfolgen. Beitrittserklärungen müssen auch von Erben, bei Übertritt von einem Verein zum anderen und von Imkern, die bereits früher einmal Mitglied waren, abgegeben werden.

Die Beitrittserklärungen von jugendlichen Mitgliedern und von Kindern müssen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten tragen.